

## Merkblatt für das Halten von Hunden (Hundegesetz und Hundesteuergesetz)

### Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter!

Sie haben sich entschlossen, in Hamburg einen Hund zu halten. Der sicherlich großen Freude, die Ihnen dieses Tier bereitet und auch künftig bereiten soll, stehen auf der anderen Seite aber auch Verpflichtungen gegenüber. Neben den sich aus dem Hamburgischen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (**Hundegesetz**) ergebenden Rechten und Pflichten gehören hierzu auch **steuerliche Rechte und Pflichten** nach dem **Hundesteuergesetz**.

#### • **Wer muss den Hund anmelden?**

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Hundehalter. Hundehalter ist jeder, der einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufnimmt. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.

#### • **Wann ist der Hund steuerlich anzumelden?**

Jeder Hund muss innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb steuerlich angemeldet werden. Junghunde gelten erst mit Ablauf des dritten Lebensmonats als erworben. Auch Hunde, die Ihnen zugelaufen sind oder von Ihnen gefunden wurden, gelten als von Ihnen erworben, wenn sie nicht innerhalb einer Woche dem Eigentümer oder dem Fundbüro / Tierheim übergeben werden.

#### • **Wo und wie ist der Hund steuerlich anzumelden?**

Es besteht eine steuerliche Verpflichtung, Ihren Hund anzumelden. Es gibt für Sie zwei Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen:

1. Mit der Anmeldung beim für Sie zuständigen Verbraucherschutzamt Ihres Bezirkes (**Hunderegister**), zu der Sie nach dem **Hundegesetz** verpflichtet sind, erfüllen Sie gleichzeitig auch Ihre steuerliche Pflicht zur Anmeldung Ihres Hundes.

Weitere Informationen zum Hundegesetz erhalten Sie im Internet unter:

[www.hamburg.de/anmeldung](http://www.hamburg.de/anmeldung)

oder telefonisch unter: 040 / 428 28 0

2. Sie können Ihren Hund zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtung auch direkt bei der Hundesteuerstelle des Finanzamts für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg anmelden. **Diese Anmeldung entbindet Sie jedoch nicht von der Pflicht, den Hund beim Hunderegister anzumelden.** Das hierfür notwendige Formular (Hundesteuererklärung Anmeldung nach § 15 Hundesteuergesetz – HuSt 10) finden Sie im Internet unter:

[www.hamburg.de/fb/nav-steuern-2017/7251582](http://www.hamburg.de/fb/nav-steuern-2017/7251582)

oder erhalten es beim

Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg  
Sprechzeiten: Montags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Für die **Abmeldung** Ihres Hundes gelten diese Möglichkeiten entsprechend. Das hierfür notwendige Formular finden Sie ebenfalls im Internet unter der o.a. Internetadresse.

Wenn Sie eine **Steuervergünstigung** beantragen wollen, müssen Sie sich **auf jeden Fall an die Hundesteuerstelle beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg wenden**. Bitte beachten Sie auch in diesem Fall die angegebenen Sprechzeiten.

- **Wer kann eine Steuervergünstigung in Anspruch nehmen?**

Das Hundesteuergesetz sieht **auf Antrag** u. a. folgende Steuervergünstigungen vor:

- Steuerbefreiungen, z.B. bei einer Schwerbehinderung von mindestens 50 v. H.
- Steuerermäßigung im ersten Jahr für erworbene Hunde aus dem Hamburger Tierheim in der Süderstraße.
- Steuererlass aus Billigkeitsgründen, z.B. bei Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn nicht mehr als ein Hund gehalten wird.

- **Wie hoch ist die Hundesteuer?**

- Die Hundesteuer beträgt im Regelfall für jeden Hund 90 Euro im Kalenderjahr.
- Für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt die Hundesteuer 600 Euro im Kalenderjahr. Ob für Ihren Hund die erhöhte Steuer zu zahlen ist, hängt ausschließlich davon ab, ob dieser nach dem **Hundegesetz** als gefährlich gilt oder eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach dem **Hundegesetz** von der hierfür zuständigen Behörde festgestellt wurde.
- Beginnt oder endet Ihre Hundehaltung im Laufe des Jahres, so wird die Steuer nur anteilig für die entsprechenden Monate erhoben.
- Die Jahressteuer ist im Regelfall in zwei Teilbeträgen zu zahlen.
- Über Zahlungstermine und Zahlungsmöglichkeiten erhalten Sie zusätzliche Informationen mit Ihrem Steuerbescheid.

- **Wer muss die Hundesteuer zahlen?**

Schuldner der Hundesteuer ist der Hundehalter, bei mehreren Personen die Hundehalter.

- **Wie bekomme ich das vorgeschriebene Steuerzeichen („Hundesteuermarke“)?**

Jeder Hund muss in der Öffentlichkeit ein **gültiges Steuerzeichen sichtbar tragen**. Diese „Hundesteuermarke“ erhalten Sie automatisch und kostenlos zusammen mit Ihrem Steuerbescheid von der Hundesteuerstelle.

Das Steuerzeichen ist mit einer individuellen Kennnummer des Hundehalters versehen und demzufolge nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Verlust, Beschädigung, etc. benachrichtigen Sie bitte umgehend die Hundesteuerstelle. Sie erhalten dann eine „Ersatzsteuermarke“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Hundesteuerstelle

beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg